

Reitbeteiligung - Allgemeine Informationen

Die Vor- und Nachteile der Mitversicherung der Reitbeteiligung bzw. die Gründe für die Mitversicherung:

Die Reitbeteiligung genießt alle Vorzüge:

- Sie kann ohne oder gegen ein geringes Futtergeld oft reiten.
- Sie hat keine hohen Kosten, wie der VN selbst: Anschaffung des Tieres, Versicherungsbeiträge, Einstellkosten, Tierarzkosten etc.
- Sie kann bei einem Reitunfall Ansprüche an den Pferdehalter stellen.
- Sie trägt für das Pferd kein Risiko (z. B. Verlust des Tieres durch Krankheit).

Der Pferdehalter

- trägt das Risiko für Schäden durch das Pferd und für den Verlust des Pferdes, falls dieses zu Schaden kommt (z. B. Pferd wirft Reitbeteiligung ab und läuft in ein Auto).
- muß für die Forderungen der Reitbeteiligung haften (auch wenn der Versicherungsbeitrag nicht gezahlt wurde oder die Reitbeteiligung durch Unachtsamkeit sich selbst einen Schaden zufügt (Kopf stößt gegen Ast, Reitbeteiligung fällt vom Pferd)).
- kann aus seinem Versicherungsvertrag für sich selbst keine Ansprüche herleiten.
- bekommt oftmals den Schaden nicht ersetzt, wenn die Reitbeteiligung aus Unachtsamkeit dem Pferd einen Schaden zufügt, da die Privathaftpflicht (für das geliehene Pferd) nicht zahlt und auch nur den Reiter, nicht den Führer eines Pferdes mitversichert sieht.
- hat in einem Schaden, der seinem Pferd z. B. von einem fremden Pferd zugefügt wird, den Nachweis, dass eine Reitbeteiligung besteht und kann dann die entgangenen Zahlungen der Reitbeteiligung bei der gegnerischen Versicherung geltend machen.
- reicht die Deckungssumme nicht, haftet der Versicherungsnehmer persönlich.

Eine Reitbeteiligung, wie der Versicherungsnehmer selbst, kann aus dem Versicherungsvertrag für sich selbst keine Leistungen beziehen.

Im Gegenzug dazu verzichtet der Versicherer auf den Regress gegenüber der Reitbeteiligung, wenn diese durch ihr Verhalten den Schadenfall ausgelöst hat, z. B. Reitbeteiligung hält den Sicherheitsabstand beim Vorbeireiten an einem anderen Reiter nicht ein. Pferd VN schlägt aus, verletzt den anderen Reiter. Reitbeteiligung würde (wenn nicht mitversichert) in Regress genommen werden, wegen Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes.

Die Haftungsausschlusserklärung sollte zur Rechtssicherheit zusätzlich zwischen Versicherungsnehmer und Reitbeteiligung unterzeichnet werden, damit auch hier die Ansprüche klar abgegrenzt werden. Diese Haftungsausschlusserklärung könnte bezüglich der Ansprüche des Tiereigentümers gegen die Reitbeteiligung entsprechend ergänzt werden, z. B. mit dem Satz:

"Der Haftungsausschluss erfasst auch Ansprüche des Tierhalters gegenüber dem Reiter, wenn das Pferd einen Schaden erleidet."

Grundsätzlich geht jeder Tierhalter davon aus, dass seine Reitbeteiligung verantwortungsvoll mit dem Tier umgeht. Dies liegt natürlich auch im Interesse der Reitbeteiligung, die sich das Tier sehr lange in gutem Zustand erhalten will. Dennoch sollte man nicht verkennen, dass sich oft erst mit Eintritt des Schadenfalles die Fronten verhärten.

Der private Tierhalter haftet aus der Gefährdungshaftung, also aus der Gefahr, die von seinem Tier ausgeht. Wenn die Reiterin in einem Reitstall auf einem gewerblich genutzten Pferd reiten würde und für diese Reitstunden Entgelt bezahlt, besteht durch den gewerblichen Tierhalter lediglich eine Haftung aus seinem Verschulden (z. B. wenn brüchiges Zaum- und Sattelzeug zur Verfügung gestellt wird).

Nicht zuletzt weil die Haftung eines privaten Tierhalters für eine Reitbeteiligung größere Vorteile hat, kommt es in den vergangenen Jahren immer häufiger zu dem Entschluss, nicht in einem gewerblichen Betrieb zu reiten. Auch der private Tierhalter, der möglicherweise nicht immer Zeit hat, für die täglichen Ausritte allein zu sorgen, begrüßt eine derartige Verbindung.

Es ist daher sinnvoll, vor einer solchen Verbindung einen Vertrag zu schließen, der die beiderseitigen Ansprüche regelt und hier genügt es nicht, wenn man eine Absprache trifft: "Du reitest auf eigene Gefahr." Daran kann sich hinterher zumindest eine Person nicht mehr erinnern.

Die Reitbeteiligung, die sich die Anschaffung eines eigenen Pferdes erspart, sollte nicht besser gestellt sein, als der Versicherungsnehmer selbst oder ein anderer Sportler.

Bei fast jeder anderen Sportart, die eine Person ausübt, ist sie für sich selbst verantwortlich und kann im Falle eines Unfalles keinen anderen haftbar machen. Nicht so beim Reitsport auf einem fremden Pferd. Hier obliegt dem Tierhalter das Risiko. Er wird verantwortlich gemacht.

Im Tarif Allsafe Select ist die kostenlose Mitversicherung der Reitbeteiligung bereits eingeschlossen, ohne dass diese extra in den Versicherungsschein eingetragen werden muss. Die Reitbeteiligung kann aber auf Wunsch im Versicherungsvertrag namentlich genannt werden. Zur namentlichen Eintragung muss das Formular "Reitbeteiligung" eingereicht werden. Die Reitbeteiligung kann für sich selbst keine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag stellen (wie auch der Versicherungsnehmer), dafür wird im Falle eines Reitfehlers durch die Reitbeteiligung, der zu einem entschädigungspflichtigen Schadenfall führt, kein Regress bei der mitversicherten Reitbeteiligung genommen.

Selbstverständlich ist es eine freiwillige Entscheidung, ob ein Haftungsausschluss zwischen dem Tierhalter und dem Reiter unterzeichnet wird und ob die Reitbeteiligung versichert sein möchte, wie der Versicherungsnehmer selbst.

Alle Angaben ohne Gewähr. Um genaue Rechtssicherheit zu erhalten, empfehlen wir Ihnen die Beratung eines Fachanwaltes.